



Statuten

1.1.2022

PRÄAMBEL

Im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, Retter der Menschen, Haupt der Kirche und Herr der Welt, besteht eine Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK.CH).

Sie will die in Jesus Christus begründete und bestehende Einheit der Kirchen auf der Grundlage der Heiligen Schrift bezeugen, ihrer Erfüllung dienen und die Zusammenarbeit der Kirchen im Geist der europäischen Charta Oecumenica fördern, zur Ehre des dreieinen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Diese Arbeitsgemeinschaft wurde am 21. Juni 1971 von den Evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz (seit 1.1.2020 Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS), der Römisch-katholischen Kirche in der Schweiz, der Christkatholischen Kirche der Schweiz, der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Schweiz, dem Bund der Baptistengemeinden in der Schweiz und der Heilsarmee in der Schweiz mit dem oben genannten Ziel gegründet.

ART. 1: NAME, SITZ

Unter dem Namen

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK.CH)

Communauté de travail des Églises chrétiennes en Suisse (CTEC.CH)

Comunità di lavoro delle Chiese cristiane in Svizzera (CLCC.CH)

Cominanza da lavur de las baselgias christianas en Svizra (CLBC.CH)

besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

ART. 2: ZWECK

Zu den Aufgaben der AGCK.CH gehören insbesondere:

- die Besinnung über Fragen von Glauben und Leben mit dem Ziel der Klärung und der gegenseitigen Verständigung,
- die Förderung des theologischen Gesprächs unter den Kirchen und kirchlichen Verbänden,
- der Austausch von Informationen,
- die Auszeichnung von Initiativen, welche die Einheit der Christinnen und Christen sichtbar machen,
- die Förderung gemeinsamer Aktionen und Projekte,
- die Vernetzung ökumenischer Initiativen auf nationaler Ebene,
- die Unterstützung und die Vernetzung von kantonalen und regionalen Arbeitsgemeinschaften,
- die Beratung und die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern und Beobachtern,
- das Abgeben von Empfehlungen an die Mitglieder und Beobachter.

ART. 3: MITGLIEDSCHAFTEN

Die AGCK.CH besteht aus Mitgliedern und Beobachtern, deren Liste im Anhang 1 aufgeführt ist.

1. Mitglieder

- a) National oder sprachregional organisierte Kirchen und kirchliche Verbände können einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen, unter der Voraussetzung, dass sie die Statuten und die Geschäftsordnung der AGCK.CH akzeptieren und ihre ökumenischen Beziehungen stärken wollen.

- b) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern wird durch die Plenarversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten in zwei Lesungen beschlossen.

2. Beobachter

- a) National oder sprachregional organisierte Kirchen und kirchliche Verbände, die eine Mitgliedschaft nicht eingehen wollen, können der AGCK.CH als Beobachter beitreten. Der Beobachterstatus zeugt von der Bereitschaft, den Informationsaustausch auf nationaler Ebene zu formalisieren und breite ökumenische Beziehungen zu pflegen.
- b) Die Aufnahme von neuen Beobachtern wird durch die Plenarversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten in zwei Lesungen beschlossen.

3. Gäste

Die kantonalen Arbeitsgemeinschaften sind als Gäste in der Plenarversammlung der AGCK.CH vertreten.

ART. 4 RECHTE

Die *Mitglieder* sind im Präsidium vertreten. Sie entsenden Delegierte mit Stimm-, Antrags- und Rederecht in die Plenarversammlung.

Die *Beobachter* sind je mit einer, einem Delegierten in der Plenarversammlung vertreten und haben Antrags- und Rederecht.

Die *Gäste* sind je mit einer, einem Delegierten in der Plenarversammlung vertreten und haben Rederecht.

ART. 5: VERHÄLTNIS AGCK.CH / MITGLIEDER UND BEOBACHTER

- 1. Mitglieder und Beobachter behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung.
- 2. Für sie bindend sind die Beschlüsse der AGCK.CH über deren eigene Organisation; im Übrigen sind nur solche Beschlüsse der AGCK.CH bindend, denen die Mitglieder und Beobachter durch ihre zuständigen Organe zustimmen.

ART. 6: ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind die Plenarversammlung, das Präsidium, das Büro und die Revisionsstelle. Die Geschäftsordnung regelt das Nähere.

ART. 7: PLENARVERSAMMLUNG

1. Zusammensetzung

Die Plenarversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) je acht Delegierte der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und der Schweizer Bischofskonferenz.
- b) je zwei Delegierte aller anderen Mitglieder.
- c) Die Beobachter sind mit je einer oder einem Delegierten vertreten.
- d) Die Gäste sind mit je einer oder einem Delegierten vertreten.
- e) Die Rechte der Delegierten sind im Art. 4 definiert.

2. Sitzungshäufigkeit

Die Plenarversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Präsidium einberufen. Ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten kann die Einberufung einer zusätzlichen Sitzung verlangen.

3. Befugnisse

- a. Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung,
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Beobachtern (nach Art.3.1 und 3.2),
- c. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten unter den Mitgliedern des Präsidiums,
- d. Wahl der Revisionsstelle,
- e. Genehmigung der Jahresrechnung,
- f. Entlastung des Präsidiums und der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs. Bei dieser Abstimmung enthalten sich die Präsidiumsmitglieder der Stimme,
- g. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Betriebsbeiträge,
- h. Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums,
- i. alle nicht dem Präsidium zugewiesenen Geschäfte.

ART. 8: PRÄSIDIUM

1. Zusammensetzung

- a. Jedes Mitglied entsendet eine Delegierte oder einen Delegierten, die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz und die Schweizer Bischofskonferenz je deren zwei.
- b. Die Präsidiumsmitglieder werden von den sie delegierenden Mitgliedern ernannt. Sie sollen in kirchenleitender Verantwortung stehen.

2. Befugnisse: *Das Präsidium*

- a. bestimmt die theologischen Arbeitsthemen für Studium und Diskussion,
- b. plant gemeinsame Aktionen,
- c. koordiniert gemeinsame Aufgaben,
- d. verabschiedet gemeinsame Stellungnahmen zu aktuellen ökumenischen, gesellschaftlichen und politischen Fragen,
- e. wählt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär,
- f. verleiht das Oecumenica Label,
- g. koordiniert - wenn es möglich ist - gemeinsame Antworten auf Vernehmlassungsverfahren,
- h. verabschiedet Stellungnahmen zu aktuellen Ereignissen,
- i. stellt die Traktandenliste für die Plenarversammlung zusammen,
- j. verabschiedet das Budget zuhanden der Plenarversammlung,
- k. führt die Beschlüsse der Plenarversammlung aus,
- l. zieht bei Bedarf beratende Fachleute bei,
- m. ernennt die notwendigen Kommissionen und Expertinnen und Experten.
- n. Das Präsidium delegiert die Sitzungsvorbereitungen und die Zuständigkeit in personellen Angelegenheiten an das Büro. Ebenso kann das Präsidium dem Büro weitere Aufgaben übertragen und in seiner Kompetenz stehende Geschäfte delegieren.

ART. 9 BÜRO

1. Zusammensetzung

- a. Die im Büro tätigen Präsidiumsmitglieder werden von drei verschiedenen Mitgliedern der AGCK.CH. gestellt.

- b. Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz, die Schweizer Bischofskonferenz und ein drittes AGCK.CH-Mitglied stellen in der Regel im Turnus eine Präsidentin oder einen Präsidenten aus der Reihe ihrer Präsidiumsmitglieder. Weitere Details regelt die Geschäftsordnung.
- c. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist kraft ihrer oder seiner Funktion Mitglied des Büros mit beratender Stimme.

2. Wahl

An der ersten Sitzung nach der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Plenarversammlung wählt das Präsidium eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und ein weiteres Büromitglied.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer in der jeweiligen Funktion beträgt zwei Jahre.

4. Aufgaben

Das Büro übernimmt die ihm vom Präsidium gemäss Art 8, Abs.2, lit. n delegierten Aufgaben.

ART. 10: REVISIONSSTELLE

Die Buchführung der AGCK.CH wird durch eine für drei Jahre zu ernennende Revisionsstelle geprüft. Die Wiederwahl ist möglich.

ART. 11: FINANZIERUNG

1. Die Mitglieder und die Beobachter leisten jährlich einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe in der Geschäftsordnung festgelegt ist.
2. Darüber hinaus leisten sie jährlich einen entsprechend ihrer Grösse im Budget festgelegten Betriebsbeitrag.
3. Mitglieder, Beobachter und Gäste tragen die durch die Mitwirkung in der AGCK.CH erwachsenden Kosten selbst.

ART. 12: ÄNDERUNG VON STATUTEN UND GESCHÄFTSORDNUNG

1. Statutenänderungen werden durch die Plenarversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten in zwei Lesungen beschlossen.
2. Die Geschäftsordnung wird von der Plenarversammlung mit einfachem Mehr genehmigt.

ART. 13: AUFLÖSUNG

Die Auflösung der AGCK.CH kann an einer ordentlich einberufenen Plenarversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

ART. 14: VERBINDLICHKEIT DES STATUTENTEXTES

Verbindlich ist der deutsche Text der Statuten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Statuten der AGCK.CH wurden von der Plenarversammlung am 17. November 2021 in Basel angenommen. Sie treten am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die vorige Version.

Für die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz

Anhang 1

MITGLIEDER DER AGCK SCHWEIZ

- Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS
- Römisch-katholische Kirche in der Schweiz (vertreten durch die Schweizer Bischofskonferenz SBK)
- Christkatholische Kirche der Schweiz CKK
- Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz EMK
- Bund Schweizer Baptistengemeinden
- Stiftung Heilsarmee Schweiz
- Bund Evangelisch-lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein BELK
- Metropole der Schweiz (Ökumenisches Patriarchat)
- Serbisch-orthodoxe Kirche, Diözese von Österreich und der Schweiz
- Church of England – Archdeaconry of Switzerland
- Erzdiözese der Syrisch-orthodoxen Kirche von Antiochien in der Schweiz und Österreich
- Neuapostolische Kirche Schweiz

BEOBACHTER

- Schweizer Union der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
- VFG – freikirchen.ch
- Nationaler Dachverband SEA – RES

Stand: 15.2.2023